



Gymnasium  
Marienschule

**Präventionskonzept zum Schutz von  
Schülerinnen und Schülern  
am Gymnasium Marienschule  
Hildesheim**

Zum Geleit.....	3
Vorwort .....	4
1. Begriffsklärungen .....	6
1.1 Grenzverletzung .....	6
1.2 Übergriffe .....	6
1.3 Missbrauch .....	6
1.4. Schutz- oder hilfebedürftige Personen .....	7
1.5 Rechtliches .....	8
1.5.1 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt .....	8
1.5.2 Präventionsordnung des Bistums Hildesheim .....	8
2. Kultur der Achtsamkeit – Normative Standards .....	9
2.1 Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen .....	9
2.1.1 Achtsamkeit und Wertschätzung .....	9
2.1.2 Alkohol .....	10
2.1.3 Soziale Netzwerke .....	10
2.1.4 Sexuelle Kontakte .....	10
2.2 Verpflichtung der Mitarbeitenden auf normative Erklärungen .....	10
2.2.1 Kinder- und Jugendschutzerklärung .....	10
2.2.2. Erweitertes Führungszeugnis, Sensibilisierung .....	12
3. Information, Personen und Prozesse .....	13
3.1 Präventionsbeauftragte .....	13
3.2 AG Prävention .....	13
3.3 Interne Beratung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt .....	13
3.4 Externe Beratung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt .....	13
3.5 Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim .....	14
3.5.1 Schulträger .....	14
3.5.2 Schulleitung .....	14
3.6 Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Hildesheim .....	15
3.7 Präventionsarbeit mit Schüler*innen .....	15
3.8 Gelegenheiten zur Reflexion .....	16
4. Kultur der Achtsamkeit in kritischen Situationen .....	17
4.1 Grundsätze bei Beschwerden über Fehlverhalten .....	17
5. Übergriffe / Missbrauch und Grenzverletzungen aufdecken und abstellen .....	18
5.1 Interventionen bei Verdacht auf Missbrauch .....	18
5. 1.1. Intervention bei Verdacht auf Missbrauch durch Personen außerhalb der Schule .....	18
5.1.2. Interventionen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende .....	18
5.3. Umgang mit beschuldigenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	19
5.3.1 Umgang mit beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	19
5.4 Dokumentation .....	20
Anhang I .....	21
Anhang II .....	24

## Zum Geleit

Prävention zum Schutz von Schüler\*innen<sup>1</sup> beschäftigt uns als Schule seit etlichen Jahren. In der Vergangenheit waren es eher die klassischen Themen rund um Gewaltschutztraining, Nikotin und Alkohol; mit der zunehmenden Digitalisierung wurde das Themenfeld um die Nutzung von sozialen Netzwerken erweitert. Streitschlichtung, Beratung und Schulseelsorge gehörten und gehören für uns als kirchliches Gymnasium selbstverständlich auch zu Kernelementen der Präventionsarbeit.

Die seit 2010 bekannt gewordenen Vorfälle sexualisierter Gewalt in Kirche und Gesellschaft haben auch bei uns zu engagierten Debatten geführt. Es fiel dabei den meisten schwer sich vorzustellen, dass diese Dinge auch in unserem schulischen Alltag direkt vorkämen. Doch schon in einer ersten Präventionsschulung für das gesamte Kollegium im Jahr 2014 wurde klar, welchem komplexen gesamtgesellschaftlichen Problem wir gegenüberstehen und welche Lernprozesse wir speziell als Schule durchlaufen müssen, um Gefahren zu erkennen und sie im optimalen Fall zu verhindern.

Spätestens im Mai 2017 wurde uns nach einem Vorfall innerhalb unseres Gymnasiums vor Augen geführt, dass unsere Schule trotz aller Sensibilisierungen kein per se geschützter Raum ist. Diese Erkenntnis war schmerzlich und hat die Schulgemeinschaft tief getroffen. Sie hat andererseits die nötigen Kräfte freigesetzt, um die Präventionsarbeit voranzubringen. Parallel zu diesem Ereignis erreichte uns der Auftrag unseres Schulträgers, neben den bisher erfolgten Maßnahmen zur Prävention auch ein schulinternes Konzept zu erarbeiten. Dieses liegt mit diesem Papier nun vor und wir danken allen Beteiligten, die später namentlich genannt werden, an dieser Stelle sehr herzlich für die gemeinsam geleistete Arbeit!

Hildesheim, im Oktober 2018

Eva-Marie Schleich, Schulleiterin  
Klaus Neumann, stellv. Schulleiter

---

<sup>1</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat 2017 entschieden, dass im Geburtenregister künftig der Eintrag einer dritten Geschlechtsoption möglich sein soll. Bis Ende 2018 muss die Gesetzesänderung in Kraft treten. Zurzeit scheint sich als geschlechtsneutrale Schreibweise Wortstamm\*weiblich Endung (z.B. Schüler\*innen) einzubürgern, die auch die Menschen einschließt, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zuordnen können. Dieses Papier folgt der neuen Schreibweise.

## Vorwort

Die Erarbeitung eines schulinternen Präventionskonzepts gleicht einer Art Inventur. Alle Bereiche des Schullebens wurden eingehend betrachtet und einer kritischen Analyse unterzogen: Haltungen, Einstellungen, Verhalten, Verfahrenswege, aber auch bauliche Gegebenheiten. Am Anfang stand eine Vergewisserung über die Grundlage unserer Arbeit und der Zielvorstellung. Diese haben wir in der folgenden Grafik veranschaulicht:



In vielen Arbeitssitzungen haben wir versucht, den Anspruch der Goldenen Regel aus dem Matthäus-Evangelium zusammen mit unserem Leitbild<sup>2</sup> zu konkretisieren:

*„Behandelt die Menschen so, wie ihr selbst von ihnen behandelt werden wollt – das ist es, was das Gesetz und die Propheten fordern.“ (Gute Nachricht Bibel)*

*„Schülerinnen und Schüler, Eltern und Kollegium bilden eine Gemeinschaft der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses. Ziel ist ein offenes und konstruktives Miteinander. Nur so können Ideen gemeinsam verwirklicht und Probleme gelöst werden.“  
(Leitbild des Gymnasiums Marienschule)*

Gegenseitige Wertschätzung und Unterstützung, Raum für Einzelne und Gruppen, sich zu entwickeln und zu engagieren, und der achtsame Blick auf Menschen und Situationen gehören daher zu den Kernanliegen gemeinsamen Wirkens an der Marienschule. Was bedeutet dies für das Handeln von Schule, welche Rolle nehmen die Schüler\*innen ein, wie können Eltern unterstützen? Aber auch: Wie kann im Fall der Fälle aufgefangen und unterstützt werden? Was können die einzelnen Gruppen leisten, wo ist externe Expertise nötig?

Ein Konzept ersetzt kein kluges Handeln, es sensibilisiert im besten Fall für die Vielschichtigkeit der Präventionsarbeit. Es bietet einen Orientierungsrahmen, ist eine Handreichung, jedoch per se kein verlässlicher Schutz. Im Jahr 2017 haben wir schmerzlich gelernt, dass bei einer massiven Grenzverletzung nicht nur die unmittelbar Agierenden, nicht nur das System Schule, sondern auch das weitere Umfeld direkt betroffen sind. Letztlich, so wurde uns von Seiten einer psychologischen Beratung im Nachgang des Vorfalls erläutert, ist das Gesamt-

<sup>2</sup> Leitbild des Gymnasiums Marienschule, Abschnitt Gemeinschaft von Kollegium, Schülerschaft und Eltern: <http://www.marienschule-hildesheim.de/unser-gymnasium/unser-leitbild/> [Zugriff 12.03.2018].

system für mindestens eine Schülergeneration gestört. Auch diesen Aspekt gilt es im Blick zu haben.

In den Arbeitssitzungen haben wir uns, zunächst ausgehend von einer Risikoanalyse, dem Präventionsgedanken in immer kleiner werdenden Kreisen angenähert, uns inhaltlich wie sprachlich gegenseitig verständigt. Es entstanden erste Formulierungsversuche und Gliederungsideen. Eine große Hilfe in dieser Arbeitsphase war der Blick über den Tellerrand. Viele Institutionen setzen sich mit diesem Thema auseinander und veröffentlichen ihre Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe hat sich dabei insbesondere vom Präventionskonzept des Kollegs St. Blasien<sup>3</sup> angesprochen gefühlt und nach intensiver Beratung beschlossen, sich von diesem Papier leiten zu lassen.

Ein letzter Hinweis zur Genese: Von Anfang an wollten wir auch Schüler\*innen gleichberechtigt an der Arbeit teilhaben lassen. Leider war es uns nicht möglich, dazu in der Entstehungsphase Jugendliche zu gewinnen. Gründe waren der beträchtliche zeitliche Aufwand, den die Schüler\*innen sich nicht zutrauten, zum anderen war eine gewisse Zurückhaltung zur Mitarbeit auch aus Gründen der Thematik zu spüren. Das Fehlen von Schülervetretern in der Erarbeitungsphase wurde immer wieder schmerzhaft registriert. So sind wir froh, dass zumindest die Endredaktion unter Schülerbeteiligung vorgenommen werden konnte.

An der Abfassung dieses Konzepts haben mitgewirkt:

Herr Mark Ebner, Lehrkraft am Gymnasium Marienschule, Präventionsbeauftragter  
Frau Annette Handzik, Schulseelsorgerin des Gymnasiums Marienschule  
Frau Annika Loss, Elternvertreterin  
Frau Anabel Márquez López, Lehrkraft am Gymnasium Marienschule,  
Präventionsbeauftragte  
Herr Klaus Neumann, Stellv. Schulleiter des Gymnasiums Marienschule  
Frau Dr. Maria-Barbara Quint, Lehrkraft am Gymnasium Marienschule, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung [MAV]  
Frau Barbara Röhrs, Lehrkraft am Gymnasium Marienschule, Beratungslehrerin  
Frau Eva-Marie Schleich, Schulleiterin des Gymnasiums Marienschule  
Frau Kirstin Wietoska, Elternvertreterin  
Frau Antje Winter, Elternvertreterin  
Frau Anja Wolf, Elternvertreterin

Ende des Schuljahres 2017/18 haben von Schülerseite mitgewirkt:

Karla Friese, Klasse 10A  
Karla Hampel, Klasse 10A  
Sophie Winter, Klasse 10A

Abschließend danken wir Sr. Dr. M. Ancilla Schulz, aktuell eine der beiden Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs im Bistum Hildesheim, für ihre wertvollen Hinweise in der Phase der Schlussredaktion; diese lag in den Händen der Schulleitung.

---

<sup>3</sup> Institutionelles Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen am Kolleg St. Blasien, Juni 2017; <https://www.kolleg-st-blasien.de/pdf/Schutzkonzept.pdf> [Zugriff: 07.03.2018].

## **1. Begriffsklärungen**

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinn der zukünftigen Präventionsordnung des Bistums Hildesheim umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Darunter fallen auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

All diese Formen der sexualisierten Gewalt sind als Missbrauch zu verstehen. Das heißt, der Begriff der sexualisierten Gewalt kann sowohl die absichtliche Grenzverletzung, die sexuelle Übergriffigkeit und den eigentlichen sexuellen Missbrauch bezeichnen.

### **1.1 Grenzverletzung**

Unter Grenzverletzung verstehen wir: Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Sexuelle Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die eine sexuelle Komponente haben, die einmalig oder wiederholt, absichtlich oder – häufiger – unabsichtlich erfolgen und ein Fehlverhalten darstellen, aber keine strafrechtliche Relevanz erreichen. Die Bewertung des unangemessenen Verhaltens ist vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig.

Absichtliche Grenzverletzungen, die strafrechtlich nicht relevant sind, sind als eine Form sexualisierter Gewalt (Missbrauch) zu sehen.

### **1.2 Übergriffe**

Sexuelle Übergriffe sind beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. Im Unterschied zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wird. Anders verhält es sich, wenn das Opfer aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses gar keinen Widerstand leisten kann.

### **1.3 Missbrauch**

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch wildfremde Personen, sondern findet innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt, beispielsweise innerhalb einer Familie, innerhalb eines Vereins, einer Jugendgruppe oder auch in Schulen, Internaten und Pflegeeinrichtungen. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Elemente sind eine gezielte Vorbereitung durch den Täter und sein systematisches Bemühen, den Missbrauch nicht öffentlich werden zu lassen.

#### **1.4. Schutz- oder hilfebedürftige Personen**

Schutz- oder hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Ordnung sind ratsuchende, beeinträchtigte oder kranke Personen, gegenüber denen wir in der Schule eine besondere Sorgfaltspflicht haben, weil sie unserer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer situativen Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine Gefährdung gemäß Abs. 2-5 besteht.

## **1.5 Rechtliches**

### **1.5.1 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt**

Im Strafgesetzbuch werden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174-184) zusammengefasst. Dazu gehören:

- Durchführung sexueller Handlungen an Schutzbefohlenen oder
- Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie
- Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials.

### **1.5.2 Präventionsordnung des Bistums Hildesheim**

Ergänzend zu den staatlichen Gesetzen kommen die Regelungen des Bistums, wie sie in der jeweils gültigen Fassung der Präventionsordnung<sup>4</sup> festgelegt sind, in begründeten Fällen zur Anwendung.

---

<sup>4</sup> Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim. Bei der Abfassung dieses Konzepts hat die Fassung vom 1. Januar 2015 Gültigkeit, vgl.

<https://www.praevention.bistumhildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/PraevO.pdf>  
[Zugriff: 27.02.2018].



## 2. Kultur der Achtsamkeit – Normative Standards

Die Schulleitung gibt dem Träger und in der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Weiterentwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Alle Schüler\*innen sollen mit den unten aufgeführten Rechten und Pflichten an unserer Schule vertraut gemacht werden. Dies geschieht am besten in den Klassenlehrerstunden oder bei anderen geeigneten Veranstaltungen.

### 2.1 Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen

#### 2.1.1 Achtsamkeit und Wertschätzung

Für unsere gesamte Schülerschaft soll gelten:

1. Du hast Anspruch darauf, dass dein Körper dir gehört: Niemand darf dich ungefragt anfassen oder dir Schmerzen zufügen. Auch Fotos von dir dürfen nicht ohne dein Einverständnis gemacht oder verschickt werden. – Respektiere auch diese körperliche Unversehrtheit der Anderen und achte auf die richtige Nähe und Distanz zu deinen Nächsten!
2. Du hast ein Recht darauf, dass man dich als Person wahrnimmt, unabhängig von deinen schulischen Leistungen. – Gestehe dieses Recht auch Deinen Mitschüler\*innen zu!
3. Niemand darf dich bedrohen, beleidigen oder gemeine Dinge über dich erzählen, schon gar nicht im Internet. – Sei selbst fair und respektvoll in deiner Wortwahl!
4. Niemand darf dein Eigentum ungefragt anrühren oder dich in Toiletten oder Umkleidekabinen belästigen. – Respektiere dies auch anderen gegenüber!
5. Was deine Grenzen verletzt, entscheidest allein du, nicht etwa der, der über dich Scherze macht. Du darfst sagen, was du „nicht mehr lustig“ findest und hast ein Recht darauf, dass das auch respektiert wird. – Hilf anderen, wenn sie in so einer Situation sind!
6. Achte auf, einen angemessenen Kleidungsstil. Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und kein Freizeitbereich. – Akzeptiere die Äußerungen anderer, die freundlich auf einen für den Schulalltag angemessenen Kleidungsstil hinweisen!
7. Du hast ein Recht darauf, ungestört am Unterricht oder auch an anderen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. – Trage dazu bei, dass dies auch in deiner Gegenwart möglich ist!
8. Du hast ein Recht auf gepflegte Räume (einschließlich Toiletten) in deiner Schule. – Geh sorgsam mit den Räumen und mit der Einrichtung um!
9. Du hast ein Recht darauf, bei Konflikten angehört und fair behandelt zu werden. – Hilf mit, dass Konflikte nicht eskalieren, sondern ohne Schaden gelöst werden können!
10. Du hast ein Recht darauf, über Dinge, die dich betreffen, informiert zu werden, wie zum Beispiel die Zusammensetzung von Noten. Frage nach und gib selbst Auskunft, wenn Dinge unklar oder missverständlich erscheinen!
11. Du hat ein Recht, deine Meinung zu sagen, Anliegen vorzubringen oder dich zu beschweren. Respektiere die Meinungsäußerung anderer, auch wenn du etwas anders siehst!
12. Du hast ein Recht auf Hilfe, wann immer du sie brauchst. – Akzeptiere es, wenn andere sich in ihrer Not Hilfe holen und verweigere niemandem deine Hilfestellung. Nimm die Not anderer ernst!

### 2.1.2 Alkohol

Alkohol ist ab einem bestimmten Alter nicht nur ein Thema für Lehrpersonen, Schüler\*innen und Eltern im Zusammenhang mit Wandertagen, Klassenfahrten und anderen außerschulischen Aktivitäten. Alkohol kann durch seine enthemmende Wirkung auch zu Gewalt innerhalb einer Schülergruppe führen. Deswegen muss das Thema Alkohol klaren Regeln und einer besonderen Aufmerksamkeit unterliegen.

### 2.1.3 Soziale Netzwerke

Wir sehen die Vorteile, die die modernen sozialen Netzwerke im Internet für die Kommunikation mit sich bringen. Kontaktaufnahmen und Kommunikation im schulischen Kontext in den virtuellen Netzwerken dürfen indes nur unter strenger Beachtung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter erfolgen. Die offizielle Kontaktaufnahme der Schule/Lehrpersonen zu Eltern und Schüler\*innen über elektronische Medien aller Art unterliegen den kirchlichen Datenschutzbestimmungen.

### 2.1.4 Sexuelle Kontakte

Im schulischen Kontext (u.a. während Klassen-, Studienfahrten) sind intime sexuelle Kontakte den Schüler\*innen unserer Schule untersagt.

## 2.2 Verpflichtung der Mitarbeitenden auf normative Erklärungen

Die Achtung der Würde des Anderen, hier speziell von Kindern und Jugendlichen, ist uns aus der Perspektive des christlichen Menschenbildes eine besondere Verpflichtung. Sie muss daher im Handeln des lehrenden *und* des nicht-lehrenden Personals erfahrbar sein. Das gilt sowohl für den Unterricht als auch für außerunterrichtliche Zusammenhänge. Es ist Aufgabe aller Beschäftigten, diesen Anspruch zu leben und sich regelmäßig über praktische Konsequenzen dieses Anspruchs in der alltäglichen Arbeit bewusst zu werden. Der Schulleitung obliegt es, dafür entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen (z.B. durch das Ansetzen entsprechender schulinterner Fortbildungen).

### 2.2.1 Kinder- und Jugendschutzklärung

Zu Beginn des Anstellungsverhältnisses verpflichten sich alle Mitarbeitenden an unserer Schule in der *Kinder- und Jugendschutzklärung* und *Selbstauskunftserklärung*<sup>5</sup> dazu, sich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu engagieren. Diese Erklärung lautet im vollen Wortlaut wie folgt:

#### *Kinder- und Jugendschutzklärung*

*Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen die Schutzbefohlenen sich angenommen fühlen. Kinder und Jugendliche und auch erwachsene Schutzbefohlene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von*

<sup>5</sup> Downloadlink und weitere Basistexte unter <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/schuetzen/welche-massnahmen/praeventionsordnung/> [Zugriff 12.03.2018].

*Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich und in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Kinder- und Jugendschutzerklärung bekräftigt.*

*Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.*

- 1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.*
- 2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.*
- 3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.*
- 4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.*
- 5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.*
- 6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.*
- 7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.*

### **2.2.2. Erweitertes Führungszeugnis, Sensibilisierung**

Der Schulträger fordert von jedem neuen Mitarbeitenden die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ein. Er kontrolliert die Fristen, in denen länger Beschäftigte dieses Führungszeugnis erneut beantragen und vorlegen müssen.

Die Schulleitung stellt sicher, dass im Rahmen der Personalauswahl und beim Dienstantritt mit jedem Mitarbeitenden die Themen „professioneller Umgang mit Nähe und Distanz“ sowie „Prävention von sexuellem Missbrauch“ erörtert werden.

### **3. Information, Personen und Prozesse**

Die Mitarbeiter\*innen werden bei Dienstantritt durch die Schulleitung über die im Folgenden aufgeführten externen und internen Personen und Institutionen informiert. Die Schüler\*innen und Eltern werden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Schulvertrages und per Aushang informiert.

Die Homepage der Schule ist mit den relevanten Seiten des Bistums Hildesheim zur Präventionsarbeit an prominenter Stelle verlinkt.

#### **3.1 Präventionsbeauftragte**

Die Schulleitung ernennt zwei Präventionsbeauftragte; die Besetzung soll geschlechterparitätisch sein. Die Aufgabe der Präventionsbeauftragten ist die Koordination und Reflexion aller Aktivitäten und Themen, die den Bereich Prävention betreffen.

Präventionsbeauftragte: Frau Anabel Márquez López  
Präventionsbeauftragter: Herr Mark Ebner

Änderungen in der Beauftragung werden u.a. auf der Homepage der Schule bekannt gegeben.

#### **3.2 AG Prävention**

Die AG Prävention tagt unter der Leitung der Präventionsbeauftragten in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Halbjahr. Die Präventionsbeauftragten laden zu diesen Sitzungen im Auftrag der Schulleitung selbständig ein.  
Weitere Mitglieder sind: Schulleitung, Schulseelsorger, ein Beratungslehrer, ein Vertrauenslehrer. Weitere Teilnehmer können hinzu geladen werden.

#### **3.3 Interne Beratung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt**

Schulseelsorgerin: Frau Annette Handzik  
Beratungslehrerin: Frau Barbara Röhrs

Änderungen in der Beauftragung werden u.a. auf der Homepage der Schule bekannt gegeben.

#### **3.4 Externe Beratung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt**

- Wildrose  
Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.  
Andreasplatz 5  
31134 Hildesheim

Telefon: 05121/402006  
Fax: 05121/402077  
[beratungsstelle-Wildrose@web.de](mailto:beratungsstelle-Wildrose@web.de)

- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hildesheim e.V.  
Ottostr. 77  
31137 Hildesheim

Telefon: 05121/510294  
Fax: 05121/519098  
[info@dksb-hildesheim.de](mailto:info@dksb-hildesheim.de)

- Polizei Präventionsteam  
Schützenwiese 24  
31137 Hildesheim

Telefon: 05121/939107  
[www.kinderschutz-niedersachsen.de](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de)

### **3.5 Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim**

Die aktuellen Ansprechpersonen des Bistums bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind über die Homepage des Bistums abrufbar:

<https://www.bistum-hildesheim.de/beratung-hilfe/beratung-bei-missbrauch/>

#### **3.5.1 Schulträger**

- Stiftung Katholische Schule in der Diözese Hildesheim  
Dr. Jörg-Dieter Wächter  
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim  
Hauptabteilung Bildung  
Domhof 18-21  
31134 Hildesheim

Telefon 05121/307-280  
[joerg-dieter.waechter@bistum-hildesheim.de](mailto:joerg-dieter.waechter@bistum-hildesheim.de)

#### **3.5.2 Schulleitung**

- Gymnasium Marienschule Hildesheim  
Brühl 1-3  
31134 Hildesheim

Telefon: 05121/91740  
[schleich@marienschule-hildesheim.de](mailto:schleich@marienschule-hildesheim.de)  
[neumann@marienschule-hildesheim.de](mailto:neumann@marienschule-hildesheim.de)

### 3.6 Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Hildesheim

Die Fachstelle hat den Schwerpunkt Begleitung von Institutionen in Präventionsfragen. Sie hilft u.a. bei der Abfassung von Schutzkonzepten, vermittelt Expertise und organisiert Weiterbildungsveranstaltungen.

Alle neuen Mitarbeitenden nehmen an einer von der Fachstelle Prävention organisierten bistumsinternen Schulung zu Präventionsmaßnahmen im Umgang mit Sexualität und zur Praxis von Nähe und Distanz teil.

Schulträger und Schulleitung koordinieren die Teilnahme an den obligatorischen Auffrischkursen, die ggf. als schulinterne Lehrerfortbildungen zentral für alle Mitarbeitenden der Schule angesetzt werden.

Die Schulleitung ermuntert darüber hinaus zur Teilnahme an weiteren geeigneten Weiterbildungen und stellt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dafür frei.

- Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und Stärkung des Kindes- und Jugendwohles  
Jutta Menkhaus-Vollmer  
Neue Straße 3  
31134 Hildesheim

Telefon 05121/17915-61

Fax 05121/17915-42

<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/praevention@bistum-hildesheim.de>

### 3.7 Präventionsarbeit mit Schüler\*innen

Prävention ist eine anspruchsvolle und herausfordernde Querschnittsaufgabe aller Mitarbeiter\*innen in der Schule.

Neben einer grundsätzlich grenzachtenden Haltung, die vorgelebt werden muss, soll auch im Unterricht selber mittels geeigneter Materialien die Auseinandersetzung mit Präventionsfragen erfolgen. Diese müssen regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst werden; die Aufgabe, die unterrichtliche Umsetzung in den Fachgruppen anzustoßen, liegt in den Händen der Präventionsbeauftragten.

Darüber hinaus spielt der Bereich des *Sozialen Lernens* eine wichtige Rolle in der Präventionsarbeit. Hier gibt es Angebote, die wegen ihrer präventiven Effekte curriculare Anstrengungen sinnvoll unterstützen können. Sie bieten zudem den Vorteil, dass sie als außerunterrichtliche Veranstaltungen unter Umständen leichter den Raum für vertrauensvolle Gespräche und eine Sensibilisierung für die Thematik eröffnen.

Dazu zählen an unserer Schule insbesondere:

- Gewaltschutztraining für den 7. Jahrgang (freiwillige Teilnahme)
- Teamtraining für den 8. Jahrgang
- Tage religiöser Orientierung für den 9. Jahrgang
- Workshop Prävention für den 10. Jahrgang
- Tage religiöser Orientierung für die Oberstufe

- Klarsichtparcours zur Sensibilisierung für die Gefahren von Alkohol und Tabak in den Jahrgängen 7 und 8
- Streitschlichterausbildung für interessierte Schüler\*innen (Klasse 9)
- Projekttag auf Antrag einer Klasse oder des Klassenlehrers, etwa zur Internetsicherheit (in Zusammenarbeit mit der Polizei)

### **3.8 Gelegenheiten zur Reflexion**

Der Schulalltag bietet zahlreiche Gelegenheiten zu Gesprächen zum Thema zwischen Gremien und Personen.

Schwerpunkt Lehrpersonen-Schüler\*innen:

- Klassenlehrerstunde
- Schülersprechtag

Schwerpunkt Klassenlehrer-Eltern:

- Elterngespräche, Elternabende
- Elternsprechtage

Schwerpunkt Kollegium:

- Pädagogische Gespräche
- Kollegialer Austausch
- Klassenkonferenzen

Schwerpunkt Gremien:

- SV-Sitzungen
- MAV-Sitzungen
- Sitzungen des Schulelternrats
- Dienstbesprechungen, Gesamtkonferenzen

Schwerpunkt Beratungsbereich:

- Sprechstunden der Vertrauens- und Beratungslehrer, der Schulseelsorge und der Präventionsbeauftragten

Schwerpunkt Schulleitung:

- Gespräche mit Mitarbeitern\*innen
- Elterngespräche



## 4. Kultur der Achtsamkeit in kritischen Situationen

Achtsamkeit steht als Tugend in der Mitte zwischen Unachtsamkeit/fahrlässiger Gutgläubigkeit und Verdächtigung/Misstrauen. Die Kultur der Achtsamkeit will keine Grundatmosphäre gegenseitiger Verdächtigung und gegenseitigen Misstrauens befördern. Sie nimmt *alle* Beteiligten in die Verantwortung für die eine oder andere Person, besonders für die Schutzbefohlenen (vgl. 4.2).

### 4.1 Grundsätze bei Beschwerden über Fehlverhalten

Allen Personengruppen an unserer Schule stehen die Beschwerdewege bei den unterschiedlichen Instanzen (Schulleitung, Lehrkräfte, MAV, SV, Elternvertreter, Beratungslehrer, Vertrauenslehrer, Präventionsbeauftragte, externe Beauftragte etc.) offen.

### 4.2 Diskretions- und Meldepflichten in Hinblick auf Schülerinnen und Schüler

1. Grundsätzlich hat jeder Mitarbeitende das Recht und auch die pädagogische Pflicht, Vertrauen, das ihr von Schüler\*innen entgegengebracht wird, durch Diskretion zu würdigen und zu schützen.
2. Jede pädagogische Kraft hat aufgrund des Prinzips der Subsidiarität sowohl das Recht als auch die Pflicht, Konflikte von Schülerinnen und Schülern im Kontext von Schule in eigener Verantwortung zu begleiten, zwischen den Parteien zu vermitteln, im Fall der Fälle zu intervenieren und zu lösen.
3. Informationen über einzelne Schüler\*innen, die öffentlich bekannt sind, können problemlos an andere Lehrkräfte weitergegeben werden, insbesondere dann, wenn es bei einem Gruppen- oder Klassenlehrerwechsel naheliegend und sinnvoll ist, solche Informationen weiter zu geben. Dazu erfolgen zu Beginn eines Schuljahres direkt im Anschluss an die erste Dienstbesprechung sog. Übergabekonferenzen, denn es ist für ein pädagogisches Arbeiten unerlässlich, dass relevante Informationen den zuständigen Lehrpersonen bekannt gemacht werden, wenn sie die Lerngruppe von einem Vorgänger übernehmen.
4. Grundsätzlich muss eine pädagogische Kraft in eigener Verantwortung entscheiden, wann der Punkt erreicht ist, an dem die Schulleitung über Vorfälle und Verhaltensauffälligkeiten informiert werden soll. Kriterien für das Vorliegen einer Meldepflicht sind, wenn
  - a. Wiederholungsgefahr besteht, oder
  - b. sich eine eventuelle Eskalation (z.B. Selbst- oder Fremdgefährdung) auf lange Sicht abzeichnet, oder
  - c. eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass andere verantwortliche Lehrkräfte in vergleichbaren Situationen wieder werden intervenieren müssen.
5. In den pädagogischen Gesprächen des ersten und zweiten Halbjahrs tagen die jeweiligen Klassenkollegien und informieren einander gegenseitig über auffälliges Schülerverhalten, das ihnen bekannt ist. Diese Informationen werden vom Schulleiter in der Schülerakte dokumentiert.
6. Die Einsicht in die Schülerakte durch Kolleginnen und Kollegen ist reglementiert, da der Inhalt der Schülerakte grundsätzlich vertraulich ist: Auf Anfrage kann die Schulleitung bzw. das Sekretariat gezielt Auskunft an Kolleginnen und Kollegen geben.
7. Auffälligkeiten, die mit Grenzverletzungen und/oder sexuellen Übergriffen zu tun haben, werden bei der Schulleitung in einer eigenen Akte dokumentiert.

## **5. Übergriffe / Missbrauch und Grenzverletzungen aufdecken und abstellen**

### **5.1 Interventionen bei Verdacht auf Missbrauch**

#### **5.1.1. Intervention bei Verdacht auf Missbrauch durch Personen außerhalb der Schule**

Wenn Kinder und Jugendliche sich mit Erfahrungen von sexueller Gewalt außerhalb des Verantwortungsbereiches der Schule an diese wenden, verfügt diese grundsätzlich im Sinne des Opferschutzes über ein Diskretionsrecht. Die Schule bzw. die ins Vertrauen gezogene Personen sind allerdings verpflichtet, unverzüglich – wenn auch ohne Angabe von Personendaten – entweder die Schulleitung oder eine der internen oder externen beauftragten Personen (siehe 3.4 und 3.5) zu konsultieren.

#### **5.1.2. Interventionen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende**

Im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende an der Schule an Schüler\*innen heißt es

- aufmerksam zu sein, zuzuhören, das Gesagte ernst zu nehmen und zu protokollieren, **nicht weiter nachzufragen und keine weitere Recherche durchzuführen;**
- sowohl sich selbst mit den vom Bischof eingesetzten Ansprechpersonen im Bistum in Verbindung zu setzen als auch auf diese Personen aufmerksam zu machen (Kontaktdaten siehe 3.5);
- den Betroffenen über den Schritt bzw. die Pflicht der Weitergabe der Meldung an die Ansprechpersonen des Bistums informieren;
- die Schulleitung zu informieren, die sich ebenfalls mit den Ansprechpersonen und dem Schulträger in Verbindung setzt;
- nicht eigenmächtig den oder die Verdächtige(n) über den Vorwurf zu informieren oder mit dem Vorwurf zu konfrontieren.

Das Verfahren ist im Anhang nachzulesen.

### **5.2 Interventionen bei beobachteten Grenzverletzungen**

#### **5.2.1 Durch Mitarbeitende der Schule**

Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) durch einen Mitarbeitenden beobachtet oder in Erfahrung gebracht werden, sind der Schulseelsorger oder der Beratungslehrer zu konsultieren. Diese verfügen über ein Diskretionsrecht und können helfen, grenzverletzendes Verhalten mit dem betroffenen Mitarbeitenden angemessen zu thematisieren.

#### **5.2.2 Durch Mitschüler\*innen**

Bei Grenzverletzungen durch Schüler\*innen untereinander gilt es, dieses Verhalten bewusst wahrzunehmen, zu protokollieren, das verletzte Kind zu schützen und zu stärken.

Mit Klassenlehrer\*in, Beratungslehrer\*in oder der Ansprechpartner\*in für Präventionsfragen ist zu besprechen, ob Mobbingstrukturen vorliegen und nach Abhilfe, ggf. auch unter Hinzuziehung einer Klassenkonferenz, zu suchen.

### 5.3. Umgang mit beschuldigenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. Die Präventionsbeauftragten bzw. die externen Kooperationspartner haben keine Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigten Personen und können deswegen den beschuldigenden Personen ohne den Vorbehalt der Unschuldsvermutung zuhören.
2. Die Schulleitung hat eine Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigenden Person dahingehend, dass sie deren Schutzbedürfnisse respektiert und nicht an ihr vorbei an die beschuldigte Person herantritt.

#### 5.3.1 Umgang mit beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. Die Schulleitung hat im Verdachtsfall die Pflicht, Diskretion gegenüber der beschuldigten Person zu wahren, um die Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu gefährden oder um die Ermittlungsarbeit von Strafverfolgungsbehörden nicht zu behindern.
2. Die Schulleitung hat auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigten Personen im Sinne der Unschuldsvermutung. Deswegen gilt:
  - Notwendige Vorsorgemaßnahmen (sofortige Kontaktunterbrechung, Information an Ansprechpersonen des Bistums, Information des Schulträgers) sind zu unterscheiden von der definitiven Beurteilung des Sachverhalts.
  - Die beschuldigte Person hat gegenüber der Schulleitung das Recht, angehört zu werden. Sie hat die Möglichkeit der Aussageverweigerung und wird auch über die Möglichkeit der Selbstanzeige informiert.
  - Das Gespräch mit der beschuldigten Person ist zu protokollieren.
  - Sollte sich die Beschuldigung oder der Verdacht als unbegründet erweisen, so ist alles zu tun und zu ermöglichen, um die beschuldigte Person wieder zu rehabilitieren.

#### 5.3.2 Maßnahmen zur Rehabilitation

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit in der Schule. Ziel der Rehabilitation ist daher die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen in Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Verantwortung für den Prozess trägt der Schulträger in enger Kooperation mit der Schulleitung. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

1. Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keinerlei Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
2. Die Stellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren (inkl. externe Beauftragte etc.), werden informiert. Alle Schritte werden mit dem betroffenen Mitarbeitenden abgestimmt.
3. Ziel der Rehabilitation ist es nicht zuletzt, dass alle wieder konstruktiv miteinander arbeiten können. Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person sowie der Mitarbeiterschaft und der Schulleitung.

## **5.4 Dokumentation**

Alle Vorgänge, die Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten, Belästigungen bis hin zu sexualisierter Gewalt und Missbrauch betreffen, werden eigens im Büro der Schulleitung dokumentiert.

**Anhang I**

## **Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

**Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für mögliche Opfer und die therapeutische Aufarbeitung von zentraler Bedeutung.**

**Bitte wenden Sie sich in Verdachtsfällen an die verfügbaren Fachkräfte im Haus:**

**Frau Márquez López, Herr Mark Ebner**

**Die aktuellen Ansprechpersonen im Bistum sind auf der Bistumshomepage unter folgendem Link zu finden:**

**<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/helfen/beratung-bei-missbrauch/>**

### **1. Was ist sexueller Missbrauch?**

Wir sprechen von sexuellem Missbrauch, wenn eine Person absichtlich andere Menschen zur eigenen Bedürfnisbefriedigung sexuell (verbal oder physisch) bedrängt und die betroffene Person sich auf Grund ihrer körperlichen, geistigen, emotionalen oder sozialen Situation nicht dagegen wehren kann. Sexuelle Missbrauchserfahrungen führen zu psychischer und physischer Schädigung des Opfers. Sie sind häufig keine einmaligen Vorkommnisse, sondern können über Wochen, Monate oder sogar Jahre andauern. Sie finden überwiegend durch Personen aus dem sozialen Umfeld statt. Sexuellen Missbrauch erleben Mädchen und Jungen als ein extremes, überflutendes Ereignis, dem sie nicht ausweichen können. Fachleute sprechen hier von einem Trauma. Es ist mit Gefühlen der Angst, Scham, Erregung, Ohnmacht, Erstarrung und eventuell auch mit heftigen körperlichen Schmerzen verbunden. Durch diese existenzielle Bedrohung erleben viele Opfer einen Zusammenbruch jeder Abwehrmöglichkeit. Sie wissen nicht, was sie tun sollen und können das Geschehen nicht in bekannte Erfahrungen einordnen.

### **2. Was sind Hinweise auf sexuellen Missbrauch?**

Die Schwierigkeit ist, abgesehen von einigen körperlichen Anzeichen, dass es keine eindeutigen Hinweise gibt. Veränderungen des Kindes oder Jugendlichen, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten, können auch Hinweis auf andere traumatische Erfahrungen sein. Sie können im körperlichen und psychosomatischen Bereich, im Leistungsbereich und/oder im emotionalen und sozialen Verhalten gegeben sein.

#### **a) Körperliche und psychosomatische Anzeichen**

- Verletzungen im Genital-, Anal- und/oder Mund-Halsbereich, Oberschenkel, Arme
- Geschlechtskrankheiten, Schwangerschaft
- Einnässen, Einkoten
- Störungen im Essverhalten, Anorexie, Bulimie
- häufige krampfartige Schmerzen im Bauchraum
- Ohnmachtsanfälle
- Suchtverhalten (Alkohol, Tabletten, illegale Drogen)

- Schlafstörungen
- häufiges Kranksein

#### **b) Anzeichen im Leistungsbereich**

- Auffallendes Nachlassen von Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer
- Schulleistungen verschlechtern sich rapide oder verzögert; Störungen im Denkvermögen
- Schüler\*ein lernt fanatisch für die Schule
- plötzliche Aktivitätsveränderungen z. B. Antrieb ist deutlich gesteigert oder vermindert
- Auffälligkeiten im Sportunterricht, im Verhalten beim Umziehen (Rückzug; zur Schau stellen)

#### **c) Anzeichen im emotionalen und sozialen Verhalten**

- Ängste
- Rückzug, Isolation, Flucht in eine Phantasiewelt
- Stimmungswechsel (übertriebene Heiterkeit, Depression)
- Selbsterstörendes Verhalten
- Suizidversuche
- auffallend sexualisiertes Verhalten, versteckte oder offene sexuelle Äußerungen
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten z. B. Weglaufen, Diebstähle, Aggression
- Störungen im Hygieneverhalten: extreme eigene Vernachlässigung, Waschzwang
- Rückschritte oder Verzögerung in der Entwicklung

Die aufgelisteten Symptome können, müssen aber nicht Hinweise auf sexuellen Missbrauch sein. Sie zeigen aber auf jeden Fall, dass ein Kind oder Jugendlicher in großer Not ist.

### **3. Was ist bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu tun?**

#### **3.1. Drei Möglichkeiten der Entstehung eines Verdachtes**

##### **a) Ein Verdacht kann entstehen, in dem Sie Veränderungen im Verhalten eines Kindes/Jugendlichen wahrnehmen.**

Sie nehmen Veränderungen einer Schülerin bzw. eines Schülers wahr und/oder es gibt Gerüchte über Probleme. Eindeutige Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder ein „Missbrauchssyndrom“ gibt es selten. Daher ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise sehr wichtig, d. h. es ist auf körperliche und psychosomatische Anzeichen, soziale und emotionale Veränderungen und auf Veränderungen im Leistungsbereich gleichermaßen zu achten.

**SPRECHEN SIE IHREN VERDACHT NICHT GEGENÜBER DEM KIND/JUGENDLICHEN AUS**

Siehe Grundsatz 1 unten!

##### **b) Ein Verdacht kann entstehen, wenn sich Ihnen eine Schülerinnen / ein Schüler Hilfe suchend anvertraut.**

Glauben Sie der Schülerin / dem Schüler, wenn sie / er Ihnen von sexuellen Übergriffen erzählt.

Signalisieren Sie, dass sie / er über das Erlebte sprechen darf, aber drängen Sie nicht und fragen Sie ihn nicht aus! Rechnen Sie damit, dass Sie die Täterin oder den Täter kennen. Wenn es sich um eine akute Missbrauchserfahrung handelt, überlegen Sie fürs Erste gemeinsam

einfache, konkrete Schritte, die einen ersten Schutz darstellen (Vermeidung der Missbrauchssituation).

**INTERVENIEREN SIE NICHT BEI EINEM/R MUTMASSLICHEN TÄTER/IN ODER IN DEREN UMFELD**

Siehe Grundsatz 2 unten!

**c) Ein Verdacht kann entstehen, indem Sie befremdliche Beobachtungen von Personen machen, die mit Kindern oder Jugendlichen Umgang haben.**

Niemand soll bei anderen Leuten nach Anzeichen suchen, die auf einen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen schließen lassen. Begegnen Sie insbesondere Kollegen immer mit einem gesunden Vertrauensvorschuss. Wenn Sie aber Beobachtungen machen, die Sie innerlich beunruhigen, schauen Sie bitte genauer hin. Wenn Sie die innere Unruhe weiter spüren – **SPRECHEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NICHT SELBST DARAUF AN**

Siehe Grundsätze unten!

### **3.2. Handlungsleitende Grundsätze**

#### **GRUNDSATZ 1:**

**NICHT INTERVENIEREN, SONDERN VERTRAULICH EINE/N EXPERTEN/IN KONSULTIEREN!**

Egal welche Art von Verdacht sich in Ihnen regt – intervenieren Sie nicht direkt, sondern nehmen Sie im Interesse und zum Schutz eines möglichen Missbrauchsoffers so schnell wie möglich Kontakt mit einem Experten auf.

#### **GRUNDSATZ 2:**

**DIE EXPERTEN SIND VERPFLICHTET UND ENTSPRECHEND GESCHULT SO VORZUGEHEN, DASS DER PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ ALLER BETROFFENEN BEACHTET UND DEREN GUTER RUF NICHT LEICHTFERTIG GEFÄHRDET WIRD.**

Verdacht auf sexuellen Missbrauch erfordert einen sehr umsichtigen und diskreten Umgang. Weder dem mutmaßlichen Opfer noch dem mutmaßlichen Täter ist geholfen, wenn unprofessionell vorgegangen wird. Die Konsultationen mit den internen bzw. externen Experten dienen dazu folgenschwere Fehler zu vermeiden. Bitte vertrauen Sie sich den Experten an und bleiben Sie nicht stumm.

## Anhang II

**Handlungsleitfaden zu Beratungs- und Beschwerdewegen**

Äußerung/Wahrnehmung eines Verdachts bzw. Meldung einer Grenzverletzung  
oder eines sexuellen Übergriffs durch Schülerin/Schüler, Lehrperson,  
Elternteil, Mitarbeitende



Zwei Stränge des Meldens bei sexuellem Missbrauch:

<b>Verdacht gegen einen kirchlichen Mitarbeiter</b>	<b>Verdacht gegen Eltern, Mitschüler, Freunde (kein kirchlicher Mitarbeiter)</b>
a) Zuhören, das Gesagte ernstnehmen und nicht abwimmeln, abtun, Vertrauen schenken, kein weiteres Nachfragen, b) Vorgang protokollieren c) <b>keine eigenmächtige Recherche,</b> d) Kein eigenmächtiges informieren oder konfrontieren des vermeintlichen Täters	a) Zuhören, das Gesagte ernstnehmen und nicht abwimmeln, abtun, Vertrauen schenken, kein weiteres Nachfragen, b) Ruhiges Überlegen und Nachdenken, um ggf. einfache Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz einzuleiten c) Protokollieren der Informationen und unternommenen Schritte d) Kein eigenmächtiges Informieren oder Konfrontieren des vermeintlichen Täters
e) Auf Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs im Bistum verweisen <i>und</i> diese selbst kontaktieren: Zeitnahe Information der Schulleitung und (durch diese) des Schulträgers	e) Kontaktaufnahme zu einem Experten, sich Hilfe holen bei Präventionsfachkräften/Beratungsbereich der Schule, der Schulleitung, außerschulischen Beratungsstellen
	f) Maßnahmen mit InsoFA-Beratung abstimmen (über Gespräch mit Eltern, Schweigepflichtsentscheidung, bis hin zur Meldung beim Jugendamt)

**Ruhe bewahren – kein vorschnelles und unbedachtes Handeln.**

**Alle Äußerungen ernst nehmen.**

**Recherche vermeiden.**

**Sofortige Protokollierung des Geschehens bzw. Gehörten.**

**Vier-Augen-Prinzip – niemals allein entscheiden oder handeln.**